



BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 81/19

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung ...

(hier: Antrag auf Verfahrenskostenhilfe)

...

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 9. März 2021 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Univ. Hubert sowie der Richter Eisenrauch, Dr.-Ing. Baumgart und Dipl.-Ing. Univ. Sexlinger

beschlossen:

Die Beschwerde des Anmelders gegen den Beschluss der Patentabteilung 22 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 30. April 2019 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Der Anmelder hatte am 28. Juli 2018 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine Patentanmeldung mit der (Kurz-)Bezeichnung

„...“

eingereicht und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) gestellt. Die Patentabteilung 22 hat dem Anmelder mit Mängelbescheid vom 8. März 2019 mitgeteilt, dass eine Bewilligung von VKH nicht in Frage komme, da die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Satz 1 PatG nicht gegeben seien. Es bestehe keine hinreichende Aussicht auf Erteilung eines Patents, da die die Anmeldung keine von einem Fachmann ausführbare technische Lehre offenbare, was gemäß § 34 Abs. 4 PatG aber Voraussetzung für eine Patenterteilung sei. Nachdem der Anmelder hierzu in der Sache nicht mehr erwidert hatte, hat die Patentabteilung 22 mit Beschluss vom 30. April 2019, der dem Anmelder erst am 24. Mai 2019 zugestellt werden konnte, den Antrag auf Bewilligung von VKH zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Anmelder mit Eingaben vom 2. Juni und 18. Juni 2019, die beide am 26. Juni 2019 beim DPMA eingegangen sind, Beschwerde eingelegt, wobei er mit der Eingabe vom 2. Juni 2019 zwei seiner früheren Eingaben, die jeweils am 5. Juni 2019 beim DPMA eingegangen waren, „vorsorglich“ zu Beschwerden erklärt hat.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrags des Anmelders wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II.

Die kostenfreie Beschwerde des Anmelders ist zwar statthaft, jedoch nicht zulässig.

Der Anmelder hat seine Beschwerde gegen den von ihm angegriffenen Beschluss beim DPMA nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingelegt. Damit hat er die in § 73 Abs. 2 Satz 1 PatG geregelte Beschwerdefrist versäumt.

Der hier in Rede stehende Beschluss der Patentabteilung 22 vom 30. April 2019, mit dem der Antrag des Anmelders auf Bewilligung von VKH zurückgewiesen worden war, war dem Anmelder ausgewiesen durch die entsprechende Postzustellungsurkunde am 24. Mai 2019 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist endete somit gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am Montag, dem 24. Juni 2019. Die Eingaben des Anmelders vom 2. Juni und 18. Juni 2019 sind dagegen erst am 26. Juni 2019, somit zwei Tage nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist beim DPMA zugegangen. Der Umstand, dass der Anmelder in seinem Schreiben vom 2. Juni 2019 nachträglich zwei frühere, von ihm jeweils am 5. Juni 2019 beim DPMA eingegangene Eingaben zu Beschwerden erklärt hat, ändert an der Fristversäumung nichts. Der Erklärungsinhalt eines Schreibens bemisst sich nach dem Empfängerhorizont und steht daher nicht zur Disposition des Absenders, weshalb die im vorliegenden Fall vom Anmelder nachträglich erklärte Umdeutung seiner Eingaben „als Beschwerden“ die eingetretene Fristversäumung nicht mehr ungeschehen machen konnte.

Hiernach war die Beschwerde des Anmelders gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 PatG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Gegen diese Entscheidung, die gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 PatG ohne mündliche Verhandlung ergehen durfte, ist gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1 PatG die Rechtsbe-

schwerde zum Bundesgerichtshof nicht statthaft, weshalb von einer Rechtsmittelbelehrung abgesehen wird.

Hubert

Eisenrauch

Dr. Baumgart

Sexlinger